

Hinweise des Ordnungsamtes zur Haltung von Hunden nach Maßgabe der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II/04, S. 458)

Nachfolgende Verpflichtungen sind einzuhalten, um ordnungsbehördliche Maßnahmen zu vermeiden:

- **Gemäß § 1 Abs. 1 HundehV muss ein befriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, angemessen gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen gesichert sein.**
- **Laut § 2 Abs. 1 muss derjenige, der Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, körperlich und geistig die Gewähr bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Der Hundeführer hat den Hund ständig zu beaufsichtigen und sicher zu führen.**
- **Gemäß § 2 Abs. 6 hat der Hundehalter sicherzustellen, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält. Hunde dürfen darüber hinaus nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.**
- **Laut § 3 Abs. 1 sind Hunde bei öff. Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen; auf Sport- oder Campingplätzen; in umfriedeten oder anderweitig begrenzten der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- oder Grünanlagen; in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öff. Verkehrsmitteln, sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen so an der Leine zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Leine muss reißfest sein und darf ein Höchstmaß von zwei Metern nicht überschreiten.**
- **Gemäß § 4 Nr. 1 dürfen Hunde nicht auf Kinderspielplätze mitgenommen werden.**

Verstöße gegen die vorstehend genannten Verpflichtungen können gemäß § 14 als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes unter der Telefonnummer 033456/39918 zur Verfügung.

Ihr Ordnungsamt